

## Notarielles Online-Verfahren

Mit Einführung des notariellen Online-Verfahrens ist es möglich, bestimmte Beurkundungen auch ohne Präsenz online per Video-Kommunikation durchzuführen. Der Gesetzgeber hat dies zunächst im Bereich des Gesellschaftsrechts für bestimmte Beurkundungsvorgänge vorgesehen, u.a. bei der Gründung einer GmbH oder einer UG (haftungsbeschränkt). Allerdings nur in den Fällen, in denen die Gründung als Bargründung erfolgt. Weiterhin können notarielle Online-Beglaubigungen in Bezug auf sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister, Partnerschaftsregister sowie zum Genossenschaftsregister mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Mit Wirkung ab dem 01.08.2023 ist es darüber hinaus zulässig, einstimmige Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftervertrages ebenso wie einstimmige Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen (Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals) im notariellen Online-Verfahren zu beurkunden. Darüber hinaus wird mit Wirkung ab diesem Stichtag die Online-Beglaubigung auch für Personenhandelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine möglich.

Sie finden weitere Informationen auf der Internetseite der Bundesnotarkammer [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de). Auf dieser Seite finden Sie auch Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), einen direkten Weg finden Sie hier: [online-verfahren.notar.de/ov](http://online-verfahren.notar.de/ov)

Bitte beachten Sie: Für das Auslesen des Lichtbildes benötigen Sie einen seit dem 02.08.2021 ausgestellten Personalausweis oder einen gültigen Reisepass. Der Auslesevorgang erfolgt bei diesen Ausweisdokumenten über das Smartphone und funktioniert mittels NFC-Technologie. Im Übrigen setzt das Auslesen voraus, dass die Online-Funktion des Ausweises aktiviert wurde.